

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^{ro.} 26.

München, den 9. Juli 1852.

Inhalt:

Gesetz über die Benützung des Wassers. (I. Beilage zum Konstitutionsgesetz.)

Gesetz

über die Benützung des Wassers.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und
 Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
 und der Kammer der Abgeordneten, und
 in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz
 3. und 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62.
 63. 70. 84. 86 und 89. unter Beobachtung
 der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X.
 §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschloffen
 und verordnet, was folgt: